

# Newsletter

## Legal News Energierecht

Ausgabe 22, Dezember 2022

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**  
Partner

**Peter Mussaeus**  
Partner

**Stefan Krakowka**  
Of Counsel

**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager

## Inhalt

Aktuelles .....	2
Die Energiepreisbremsen auf der Zielgeraden – nach Beschlüssen des Bundestages und Bundesrates am 15. bzw. 16.12.2022 ist der Weg für die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremsen frei - <b>bitte beachten Sie dazu auch die Beilage in der Anlage</b> – .....	2
Vorläufige Verabschiedung des Europäischen Carbon Border Adjustment Mechanism.....	3
Über uns .....	4
Ihre Ansprechpartner .....	4
Redaktion.....	4

# Aktuelles

## Die Energiepreisbremsen auf der Zielgeraden – nach Beschlüssen des Bundestages und Bundesrates am 15. bzw. 16.12.2022 ist der Weg für die Strom-, Erdgas- und Wärmepreisbremsen frei - **bitte beachten Sie dazu auch die Beilage in der Anlage** –

---

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**Dr. Karla Hamborg**

Tel.: +49 211 981-7289  
karla.johanna.hamborg@pwc.com

---

Zuletzt hatte der Ausschuss für Klimaschutz und Energie im Bundestag am 14. Dezember 2022 eine Beschlussempfehlung verabschiedet, die zahlreiche Regelungen in den Gesetzesentwürfen änderte und ergänzte. Zuvor hatten Interessenvertreter an verschiedensten Stellen auf massiven Verbesserungsbedarf hingewiesen. Der Bundestag hat nun am gestrigen 15. Dezember, über die geplanten Energiepreisbremsen entschieden, bevor der Bundesrat dann am heutigen Tag ebenfalls über die entsprechenden Gesetze beschlossen hat. Die finale Ausgestaltung der Gesetztexte wird weitreichende Folgen besonders für die energieintensive Industrie nach sich ziehen – das Echo aus der Praxis fällt dabei sehr gemischt aus.

Die maßgeblichen gesetzgeberischen Entscheidungen über die Energiepreisbremsen sind gefallen. Für die entsprechenden Gesetzesentwürfe der Bundesregierung, mit denen sich der Bundestag zuletzt mehrfach befasst hatte, gab es aus den Reihen der energieintensiven Unternehmen sowie auch von Seiten der Energieversorgungsunternehmen vor allem Kritik. So kritisierten beispielsweise die großen Branchenverbände der Versorgungswirtschaft die Komplexität des Gesetzeswerkes und sprachen sich für eine deutliche Vereinfachung der Ausgestaltung aus. Insbesondere die beihilferechtlichen Einschränkungen der möglichen Entlastungssummen und das Kontingenzmodell seien im Einzelnen zu komplex, nur schwer nachvollziehbar und führten in der Praxis dazu, dass die Mehrzahl der energieintensiven Unternehmen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang von den so dringend benötigten Mitteln profitieren könne, hieß es aus Kreisen der energieintensiven Unternehmen.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) wies beispielsweise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ohne eine Änderung am EU-Beihilfenrahmens die Industrie über die Energiepreisbremsen nicht die Hilfen erhalten werde, die dringend geboten seien. So seien beispielsweise die Höchstgrenzen zu niedrig, sodass mit zahlreichen Einzelnotifizierungen zu rechnen sein werde; auch die Relevanz der Entnahme des Letztverbrauchers für die Ermittlung des Entlastungsanspruchs steht in der Kritik. Gerade in Kundenanlagen (z.B. in Industrie- bzw. Chemieparks oder auch in (Konzern-)Konstellationen mit aufeinander aufbauenden Wertschöpfungen an einem Standort), in denen eine Weiterleitung an Dritte stattfindet, bleiben viele Anwendungsfragen offen und müssen individuell gelöst werden.

Einige der im Vorfeld angebrachten Kritikpunkte hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie in seiner Beschlussempfehlung aufgegriffen. Der Gesetzentwurf wurde nun auf der Zielgeraden insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höchstgrenzen die Ermittlung des relevanten EBITDA bzw. der insofern maßgeblichen Zeiträume angepasst wurde. Der für die **E-BITDA-Berechnung** relevante Zeitraum soll demnach nicht starr festgelegt werden, sondern sich flexibel auf den Entlastungszeitraum beziehen. Damit ergibt sich für Unternehmen ein gewisses Wahlrecht, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass sich dies auch auf die Bestimmung der krisenbedingten Mehrkosten auswirkt, was im Rahmen der Bestimmung der Entlastungssumme beachtet werden muss.

Besonderer Beachtung bedürfen u.E. auch die teilweise strukturell unterschiedlich ausgestalteten Anknüpfungspunkte in den verschiedenen Bremsengesetzen; auf den ersten Blick erscheint es hier beispielsweise schwer nachvollziehbar, warum in einem Gesetz zwingend auf **Netzentnahmen** abgestellt wird, wohingegen es dann im „Schwestergesetz“ zur anderen Bremse auf den **Letztverbrauch** ankommt. Hier steckt der Teufel im Detail, was zwangsläufig zu vielen noch offenen Fragestellungen führt.

Hervorzuheben ist ferner, dass Regelungen aufgenommen wurden, die die Zahlung von **Boni und Dividenden** bei Unternehmen begrenzen. Das Auszahlungsverbot sieht Ausnahmen vor und knüpft dabei an ein

gestuftes System an. Bei einem Entlastungsbetrag von mehr als 25 Mio. EUR darf die bisher vereinbarte Höhe von Boni oder Dividenden nicht erhöht werden und erst ab einer Unterstützung von 50 Mio. EUR wird die Auszahlung gänzlich ausgeschlossen.

Erfreulicherweise findet sich die noch in den letzten Entwürfen vorgesehene Abschaffung der **vermiedenen Netzentgelten** in den finalen Fassungen der Finalen Fassung des Änderungsgesetzes nicht mehr wieder – dieses Thema erscheint damit zumindest vorläufig vom Tisch.

### Was ist nun zu tun?

Aus den bisherigen Gesprächen mit verschiedenen Stakeholdern und der intensiven Unterstützung unserer Mandanten haben wir zahlreiche Hürden identifiziert, die eine angemessene Entlastung von den hohen Mehrkosten verhindern würde. Mit den jüngsten Änderungen werden diese Hürden teilweise abgebaut und Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen, die geprüft und genutzt werden sollten. Insofern empfehlen wir dringend, dass Sie Ihre individuelle Betroffenheit und die Ermittlung potentieller Entlastungssummen (erneut) prüfen.

In der Anlage zu diesem Newsletter finden Sie außerdem einige Gedanken zu den Unterstützungsleistungen unseres „**Expertenteams Energiepreisbremsen**“ – melden Sie sich gerne jederzeit bei einem der dort genannten Ansprechpartner.

In den vergangenen Wochen haben wir zu den Energiepreisbremsen außerdem in unterschiedlichen Webinar-Formaten informiert. Sollten Sie keine Gelegenheit gefunden haben, einer dieser Veranstaltungen beizuwohnen, melden Sie sich gerne bei einem Mitglied unseres Expertenteams Energiepreisbremsen. Wir können Ihnen in diesem Fall kostenfrei eine **Aufzeichnung des Webinars „Strom-, Gas-, und Wärmepreisbremse: Umsetzung durch die Industrie“** vom 1. Dezember 2022 zur Verfügung stellen.

## Vorläufige Verabschiedung des Europäischen Carbon Border Adjustment Mechanism

Am 13. Dezember haben die Unterhändler des EU-Ministerrats und des Europäischen Parlament eine „vorläufige und abhängige“ Einigung zum Europäischen Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) erreicht. Bevor CBAM auch formal verabschiedet werden kann, bedarf die Einigung noch der formellen Annahme durch die beiden Organe. CBAM soll demnach ab 1. Oktober 2023 Anwendung finden.

---

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

---

Mit dem CBAM sollen Importe in die EU einer dem Europäischen Emissionshandels (EU ETS) vergleichbaren Belastung unterworfen werden. Zweck ist einerseits die Klimaambitionen von Drittstaaten durch ein markt-basiertes Instrument zu erhöhen und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit auf dem europäischen Markt in Angesicht von ökologischen Preisdumpings zu gewährleisten.

Bis zuletzt war unsicher, ob die EU Institutionen eine Einigung über CBAM noch so rechtzeitig erreichen können, dass CBAM, wie geplant, ab dem 1. Januar 2023 Anwendung findet. Nun wurde zwar eine Einigung erreicht, hiernach ist der Start der Reportingphase jedoch auf den 1. Oktober 2023 verschoben. Im Weiteren handelt es sich nur um eine „vorläufige und abhängige“ Einigung. Nach Aussagen der Institutionen soll CBAM nur gemeinsam mit für CBAM-relevante Änderungen unter anderem des EU ETS formell verabschiedet werden.

Der Anwendungsbereich ist beschränkt auf die folgenden emissionsintensiven Produkte und einige Vor- und Nachprodukte dieser: Eisen, Stahl, Zement, Dünger, Aluminium, Strom und Wasserstoff. Anpassungsvorschläge hinsichtlich der Aufnahme von Plastik und Chemikalien scheinen damit zumindest erstmal vom Tisch. Erfasst werden direkte Emissionen, und zum Teil auch indirekte Emissionen, dieser Waren.

Ab 1. Oktober 2023 startet die Reportingphase, in der Importierende die jeweiligen Emissionen der eingeführten Produkte melden müssen. Ein Kauf von Zertifikaten ist hiermit jedoch noch nicht verbunden. Dieser Zertifikatskauf setzt erst in der zweiten Phase (vermutlich um 2026/2027) ein. Die Einführung der Zertifikatskaufpflicht würde hierbei parallel zum Auslaufen der kostenlosen Zuteilung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten unter dem EU ETS stattfinden.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf soll die Verwaltung nicht bei den Mitgliedstaaten, sondern zentralisiert bei der Kommission liegen.

PwC Legal informiert Sie gerne regelmäßig über den aktuellen Stand von CBAM. Im Weiteren bewerten wir gerne für Sie Ihre Betroffenheit durch dieses neuartige Instrument und geben Handlungsvorschläge.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**RA Michael Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Alexandra Ufer**  
Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

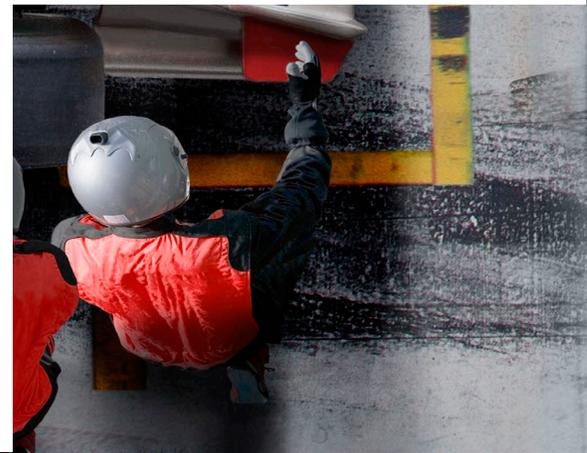
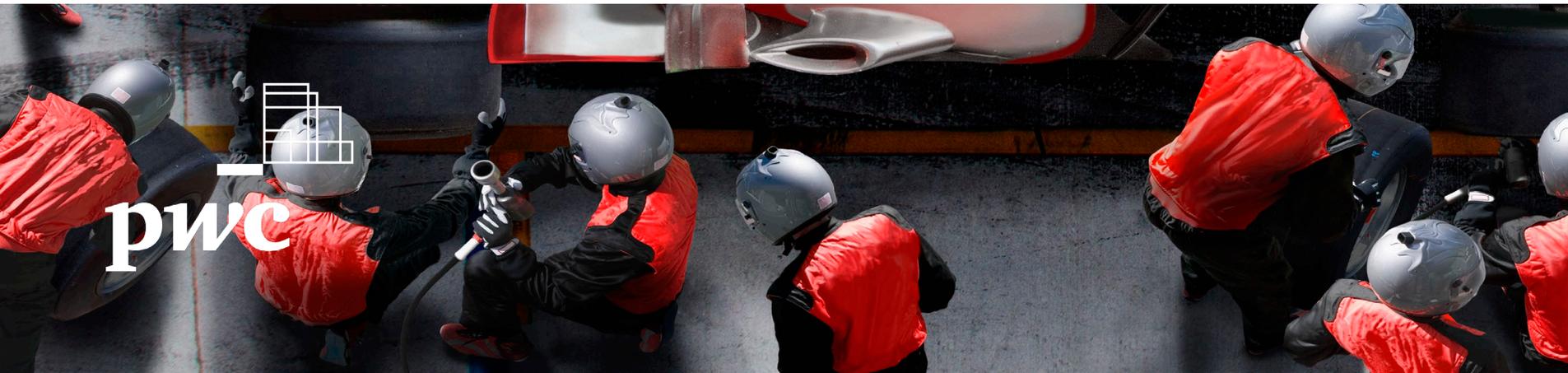
**RA Michael Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)



# Fokus: Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse für die Industrie

## In turbulenten Zeiten den Überblick behalten, Energiekosten senken und frühzeitig die richtigen Maßnahmen ergreifen

Die Diskussion um die seit dem Herbst 2021 drastisch gestiegenen Energiekosten hat ihren vorläufigen Höhepunkt in den Energiepreisbremsen gefunden, die ab dem 1.1.2023 zu einer deutlichen Entlastung der energieintensiven Unternehmen führen sollen. Die gesetzlichen Neuerungen sind komplex und erfordern ein kurzfristiges Handeln der Unternehmen.

Wir unterstützen Sie dabei, einen ersten Überblick über die Entlastungspotentiale zu erhalten, erforderlichen Schritte umzusetzen und ggf. nötige Lösungen für sich stellende „Knackpunkte“ zu entwickeln.

Nutzen Sie unsere Erfahrung und unsere Kapazitäten zur Bewältigung der mit der Umsetzung der Energiepreisbremsen verbundenen Herausforderungen!

### Die Herausforderung

Die Energiepreisbremsen zeichnen sich durch ein weitgehend neues und von den aktuellen beihilferechtlichen Vorgaben des sog. des Temporary Crisis Framework ("TCF") stark beeinflusstes Fördersystem aus.

Unternehmen, welche die Energiepreisbremsen nutzen wollen, müssen sich in diesem neuen System zurechtfinden und Fragen auf unterschiedlichen Ebenen für sich bewerten:

- Welche Anforderungen sind an eine Inanspruchnahme geknüpft (z.B. Ermittlung krisenbedingter Energie-mehrkosten („kMk“), „Boni- und Dividendenverzicht“, Arbeitsplatz-erhaltungspflicht)?
- Wie wirken die unterschiedlichen Energiepreisbremsen? Welche Wechselwirkungen bestehen?
- Welche Obergrenzen greifen im Zusammenspiel mit einem Rückgang des EBITDA?
- Wann ist eine Einzelunternehmens- und wann eine Konzern-Betrachtung relevant, z.B. im Zusammenhang mit der Ermittlung des maßgeblichen EBITDA?

- Welche Compliance-Anforderungen bestehen und wie läuft das Verfahren zur Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen ab?
- Welchen Herausforderungen hat man sich zu stellen, falls weitere Unternehmen an einem Standort beliefert werden (Stichwort „Industriepark-Konstellationen“)?

Vor diesem Hintergrund müssen sich energieintensive Unternehmen frühzeitig und intensiv mit den Neuerungen auseinandersetzen, ihren spezifischen Handlungsbedarf identifizieren und pragmatische Lösungen suchen.

### Unsere Lösungen

Gerne unterstützen wir Sie bei der **(Erst-) Bewertung und Potentialanalyse** sowie in einem sich anschließenden Verfahren zur Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen („**Umsetzung**“).

Dies umfasst z.B. folgende Unterstützungsleistungen:

- Erläuterung der Funktionsweisen der Energiepreisbremsen sowie der Unterschiede der verschiedenen Systeme
- Unterstützung bei der Klärung der Berechtigung zur Nutzung der Energiepreisbremsen (qualitativ und

quantitativ) - Wir verstehen uns als Ihr „Sparringspartner“!

- Klärung/ Bewertung von Einzelfragen, z.B. mit der Prüfbehörde/Lieferanten
- Identifikation von relevanten Mitteilungs-pflichten und Unterstützung bei der Erfüllung entsprechender Pflichten
- Prüfung der Entlastungshöhe im Rahmen der monatlichen Rechnungen
- Begleitung der etwaigen Antragstellung gegenüber der Prüfbehörde

Im Rahmen eines ersten Austauschs lassen Sie uns dazu im Vorfeld spezifizierte Informationen und Unterlagen zukommen. Auf dieser Grundlage können wir unsere (Erst-)Bewertung durchführen und erstellen einen Ergebnisbericht. Anschließend begleiten wir Sie im Rahmen der Verfahren gegenüber ihrem Lieferanten und der Prüfbehörde.



# *Fokus: Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse für die Industrie*

## *In turbulenten Zeiten den Überblick behalten, Energiekosten senken und frühzeitig die richtigen Maßnahmen ergreifen*

### Ihr Mehrwert

Die Inanspruchnahme der Energiepreisbremsen erfordert die Erfüllung komplexer Anforderungen; hinzu kommen anspruchsvolle verfahrensrechtliche Anforderungen, die außerdem noch durch einen beihilferechtlichen Kontext bestimmt werden.

An dieser Stelle verbieten sich Experimente!

Wir unterstützen Sie dabei, die anstehende „Welle“ an Veränderungen im Bereich der Energiepreisbremsen effizient zu bewältigen und bringen dazu unser über viele Jahre gewachsenes Know-how und unsere auch kurzfristig zur Verfügung stehenden Kapazitäten ein.

Unsere Verbundenheit mit den energieintensiven Unternehmen bringen wir in unsere Arbeit ein. Unser Team arbeitet interdisziplinär im engen Austausch zwischen Juristen, Energiewirtschaftlern und Technikern.

Aufgrund unserer intensiven Vorbereitung mit der Thematik sowie aufgrund unserer Erfahrungen mit dem Energiekostendämpfungsprogramm, sind wir aus dem Stand startklar. Zeitraubender Einarbeitungsaufwand entfällt – gemeinsam können wir uns auf die wesentlichen Punkte fokussieren.

### PwC Legal – Partner der energieintensiven Unternehmen

Das Energie- und Klimarecht ist – nicht zuletzt im Zuge der Energiewende und -krise – zu einer komplexen und sich stetig weiterentwickelnden Materie geworden. Wir unterstützen Sie mit Weitsicht und Erfahrung, ganz gleich ob im Rahmen anspruchsvoller Energiekonzepte (z.B. Photovoltaik, E-Mobilität), bei Maßnahmen bzw. Verfahren zur Energiekostenreduktion, bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen oder bei der effizienten Nutzung innovativer Technologien.

Wiederkehrend oder auch nur einmalig zu stellende Anträge mit materiellen Ausschlussfristen gepaart mit einer komplexen und dynamischen Materie stellen insbesondere Verbraucher großen Energiemengen sowie Anlagenbetreiber vor besondere Herausforderungen. Die Entwicklung des Energie- und Klimarechts in den vergangenen Jahren weist dabei starke Parallelen zur Änderungsdynamik im Steuerrecht auf. Als hoch spezialisiertes Team mit guten Kontakten zu Behörden und Verbänden sind wir stets up-to-date. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

### Ihre Ansprechpartner

Unser „Expertenteam Energiepreisbremsen“ freut sich auf den Austausch mit Ihnen.

**Rechtsanwalt Michael H. Küper, M.Sc.**  
Partner, PwC Legal  
Tel.: +49 211 981-5396  
[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

**Rechtsanwalt Stefan Krakowka**  
Of Counsel, PwC Legal  
Tel.: + 49 69 9585-1256  
[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

**Rechtsanwalt Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager, PwC Legal  
Tel.: +49 211 981-2194  
[daniel.callejon@pwc.com](mailto:daniel.callejon@pwc.com)

**Rechtsanwalt Matthias Stephan**  
Senior Manager, PwC Legal  
Tel.: +49 211 981-1509  
[matthias.stephan@pwc.com](mailto:matthias.stephan@pwc.com)

**Dipl.-Wirt. Jur. Dr. Karla Hamburg**  
Managerin, PwC Legal  
Tel.: +49 211 981-7289  
[karla.hamburg@pwc.com](mailto:karla.hamburg@pwc.com)

**Rechtsanwältin Sarah Müller**  
Associate, PwC Legal  
Tel.: +49 211 981-1970  
[sarah.s.mueller@pwc.com](mailto:sarah.s.mueller@pwc.com)

# Ihr Expertenteam Energiepreisbremsen



Für die Durchführung von Bewertungen und Potentialanalysen sowie die Unterstützung bei der Umsetzung und Antragstellung



**RA, Michael H. Küper M. Sc.**  
Partner  
Legal Energy

Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel. +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com



**RA Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager  
Legal Energy

Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel. +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com



**RA Matthias Stephan**  
Senior Manager  
Legal Energy

Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel. +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com



**Dr. Karla Hamborg**  
Managerin  
Legal Energy

Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel. +49 211 981-7289  
karla.johanna.hamborg@pwc.com



**RAin Sarah Müller**  
Associate  
Legal Energy

Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel. +49 211 981-1970  
sarah.s.muller@pwc.com